

## **Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1561), zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 752)**

Hinweis: Rechtlich verbindlich ist allein der Wortlaut der jeweils geltenden und formell bekanntgemachten Fassung.

### I. Teil: Wahlen zum Plenum

#### § 1 Wahlbezirk

Der Bezirk der Handelskammer Hamburg bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

#### § 2 Wahlmodus

- (1) Das Plenum setzt sich aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Plenarmitgliedern zusammen.
- (2) Die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder werden von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Die Kammerzugehörigen werden zum Zweck der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach Branchen eingeteilt, wobei jeweils Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen zulässig sind. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung des Plenums nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.
- (3) Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von unmittelbar gewählten Plenarmitglied-

ern errechnet sich nach folgenden Kriterien, die die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegeln:

- Gewerbeerträge im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
  - Anzahl der Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
  - Beschäftigtenzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
  - Anzahl der bei der Handelskammer eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %.
- (4) Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 58 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer höheren oder niedrigeren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder.
  - (5) Bis zu neun Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Eventuelle Zuwahlen dienen dazu, die Spiegelbildlichkeit des Plenums zu verfeinern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.
  - (6) Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen durch unmittelbar gewählte Plenarmitglieder vertreten sein.

### § 3 Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder des Plenums, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der Untergruppe derselben Wahlgruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch Zuwahl (§ 8 Absatz 5) Mitglied des Plenums geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so wird das Plenum den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Untergruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.
- (2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### § 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
  - a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere

Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

### § 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden Kammerzugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

## § 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Plenums beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Plenums. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Plenum endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Plenums.
- (3) Die Mitgliedschaft im Plenum wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in eine andere Untergruppe derselben Wahlgruppe.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern des Plenums nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

## § 8 Wahlgruppen

- (1) Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Wahlordnung.
- (2) Gemäß dem in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Berechnungsmodus werden für die Wahlperiode 2020 – 2024 58 Mitglieder des Plenums in unmittelbarer Gruppenwahl von den Kammerzugehörigen der jeweiligen Wahlgruppen gewählt.

(3) Die Sitze innerhalb der Wahlgruppen werden auf die folgenden Untergruppen verteilt, die wie folgt anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte
- Mittlere Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte
- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2018. Die Berechnung der auf die Untergruppen entfallenden Sitze erfolgt grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlgruppen gemäß § 2 Absatz 3 und 4. Die Gesamtzahl der auf eine Wahlgruppe entfallenden Sitze darf durch Rundungseffekte im Rahmen dieser Berechnung jedoch nicht verändert werden. Sofern sich durch Rundungseffekte bei den Untergruppen eine rechnerisch höhere oder niedrigere Gesamtzahl der Sitze für die Wahlgruppe ergibt, ist dies bei der Sitzzahl der Untergruppe mit den meisten Sitzen zu korrigieren. Sollte dies bei einer Gleichverteilung von Sitzen der Untergruppen in einer Wahlgruppe nicht möglich sein, richtet sich die Entscheidung nach dem Gesamtbild der Wahlgruppe.

(4) Es werden folgende Wahlgruppen nach Branchen und Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen gebildet, in denen die Kammerzugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern des Plenums unmittelbar wählen:

Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe II = Dienstleistungen:

10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe III = Einzelhandel:

6 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe V = Güterverkehr:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft:

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt:

9 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 5 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und Medienwirtschaft:

7 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft:

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Die Kammerzugehörigen können in ihrer Wahlgruppe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe Bewerber aller Untergruppen wählen.

(5) Die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder können in mittelbarer Wahl hinzuwählen:

Wahlgruppe I – Finanz- und Versicherungswirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe II – Dienstleistungen: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe III – Einzelhandel: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IV – Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe V – Güterverkehr: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VI – Immobilienwirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VII – Industrie, Energie, Umwelt: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VIII – Informationstechnologie und Medienwirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IX – Tourismus und Freizeitwirtschaft: 1 Plenarmitglied.

## § 9 Wahlfrist

(1) Die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder sollen innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden. Für die im Jahr 2020 erfolgende Wahl gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.

(2) Das Plenum bestimmt die Frist, in welcher die elektronisch abgegebenen Stimmen oder die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen.

## § 10 Wahlausschuss

Das Plenum wählt einen Hauptwahlleiter und dessen Stellvertreter, ferner zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter. Nicht wählbar sind Personen, die selbst für das Plenum kandidieren. Einer der Beisitzer muss aus dem Kreis der Geschäftsführung der Handelskammer

gewählt werden; er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Hauptwahlleiter und Beisitzer oder deren Stellvertreter bilden den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung Dritter bedienen und zur Ausübung einzelner Hilfstätigkeiten Aufgaben nach Weisung auf Dritte übertragen. Die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sind einzuhalten.

## § 11 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der Handelskammer vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
- (3) Die Wählerlisten müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl zur Einsichtnahme bereit gehalten werden. Sie können für die Dauer von fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag) durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen fünf Werktagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

(6) Die Handelskammer ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 13 Absatz 1) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 13 Absatz 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

## § 12 Bekanntmachungen des Hauptwahlleiters betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Hauptwahlleiter gibt die Wahlfrist (§ 9 Absatz 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 11 Absatz 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Hauptwahlleiter fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und in jeder Untergruppe maximal wählbar sind. Dabei müssen zwischen seiner Aufforderung und dem Ablauf der Einreichungsfrist wenigstens drei Wochen und zwischen dem Ende der Einreichungsfrist und der Wahlfrist wenigstens zwei Wochen liegen.

## § 13 Kandidatenlisten

- (1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Untergruppen einzuteilen. Die Bewerber werden innerhalb der Untergruppe in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge

unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift einer Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlausschuss Nachbesserungsersuchen richten kann.

- (4) Musterblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Handelskammer zur Verfügung.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und entscheidet über deren Zulässigkeit. Er kann dazu Nachweise von den Kandidaten anfordern. Er fordert die in dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 5 angegebene Vertrauensperson bzw. den Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.
- (6) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
  - b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
  - c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt,
  - d) der Bewerber nicht wählbar ist,
  - e) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
  - f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (7) Jede Kandidatenliste soll zu jeder Untergruppe mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von in der Regel 10 Tagen und wiederholt die Aufforderung nach § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(8) Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absatz 7 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss bekannt gemacht.

## § 13a Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.

(2) Die Handelskammer versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder, auf Antrag, per Briefwahl – abgeben kann. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

## § 14 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl.

(2) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Für die Briefwahl gemäß Absatz 1 Satz 2 werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

a) ein Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis),

b) ein Stimmzettel,

c) ein Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag),

d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag).

(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.

## § 15 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.

- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Der Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).

## § 15a Technische Bedingungen und Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (8) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheits-



anforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (9) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (10) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (11) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

## §15b Störung der elektronischen Wahl

- (1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können

und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

## § 16 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Für die Briefwahl sind nur die hierzu von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden. Die Handelskammer versendet die Wahlunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen, an die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben. Ist eine rechtzeitige Versendung durch eine verspätete Antragstellung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von

ihm gewählten Personen durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Personen ankreuzen, wie in der betreffenden Wahlgruppe und in den jeweiligen Untergruppen maximal Bewerber wählbar sind.

- (2) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und den jeweiligen Untergruppen maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.
- (3) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
- (4) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so stellt die Handelskammer auf Antrag einen Wahlausweis zur Verfügung, auf dem alle relevanten Kammerzugehörigen aufgeführt sind. Der mehrfach Wahlausübungsberechtigte versendet den ausgefüllten Wahlausweis mit den einzelnen Stimmzettelumschlägen in dem Rücksendeumschlag an die Kammer.

## § 17 Stimmauszählung

- (1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.
- (2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.
- (3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.
- (4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

## § 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig bei der elektronischen Wahl sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden.

(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.

(4) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

(5) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

(6) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.

(7) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Untergruppen der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).

(8) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.

## § 19 Wahlprüfung

(1) Einspruch gegen eine Wahl ist binnen zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Handelskammer einzulegen. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Der Einspruch ist zu begründen. Gründe können nur während der Einspruchsfrist oder innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden; im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass gegen die Bestimmung des § 4 Absatz 3 verstoßen oder eine Wahlliste unrichtig gewesen ist, deren Ordnungsmäßigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 2 feststeht.

(2) Über den Einspruch entscheidet das Plenum. Die Entscheidung des Plenums unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

## § 20 Zuwahlen zum Plenum; Wahlvorschläge

- (1) Zuwahlen zum Plenum finden erst nach Abschluss der erstmaligen Wahlen zum Präsidium gemäß Teil II statt. Falls sich für die erstmaligen Wahlen zum Präsidium keine oder nicht genügend Bewerber finden, kann das Plenum die Zuwahlen zuerst durchführen.
- (2) Wahlvorschläge können vom Präsidium oder aus der Mitte des Plenums schriftlich eingebracht werden, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Für jeden Kandidaten ist dabei zu begründen, inwieweit durch die Zuwahl die Spiegelbildlichkeit des Plenums verfeinert wird. Die Vorschläge müssen spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der die Zuwahlen stattfinden sollen, bei der Handelskammer eingereicht werden.
- (3) Das Plenum beschließt, in welchen der Wahlgruppen gemäß § 8 Absatz 5 nach dem Ergebnis der Urwahl zur Verfeinerung der Spiegelbildlichkeit des Plenums Zuwahlen durchgeführt werden können. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits vorliegende Wahlvorschläge für diese Wahlgruppen bleiben gültig.

## § 21 Durchführung der Zuwahl

- (1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwahlen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden.
- (3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld

abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

## § 22 Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl

- (1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.
- (2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 18 Absätze 1, 3, 6 bis 8 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Anwesenden erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.
- (5) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen beschränkt auf Zuwahlen innerhalb ihrer Wahlgruppe eingelegt werden können.

## § 23 Ersatzwahl

Auf die Ersatzwahl gemäß § 3 Absatz 2 finden die Vorschriften der § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie §§ 21 und 22 entsprechende Anwendung.

## II. Teil: Wahlen zum Präsidium\*

### § 24 Wahlvorschläge

- (1) Über die Wahl zum Präses und zum Präsidium wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt.
- (2) Zu Plenarsitzungen, in denen Wahlen zum Präses oder zum Präsidium stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.
- (3) Das amtierende Präsidium legt dem Plenum für die beiden Wahlgänge Wahlvorschläge vor. Dabei hat es Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens zwölf Plenarmitgliedern schriftlich unterstützt und ihm bis spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht werden.

### § 25 Durchführung der Wahl

- (1) Auf die Wahlen zum Präses und zum Präsidium, bei denen alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden für die Mitglieder der Handelskammer veröffentlicht.

- (3) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen eingelegt werden können.

---

*\*Für den II. Teil – Wahlen zum Präsidium – gelten bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der im Jahr 2020 durchzuführenden unmittelbaren Gruppenwahl, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2020 §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1a und 2 sowie § 17 in der nachfolgenden Fassung:*

### § 21 Durchführung der Zuwahl

- (1) *Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwahlen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.*
- (2) *Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die mit Umschlägen an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden. Die Plenarmitglieder, die bei der Plenarsitzung nicht anwesend sein können, sich aber an der Wahl beteiligen wollen, können ihre Wahlunterlagen bei der Kammer anfordern und rechtzeitig zum Wahltermin zurückgeben.*
- (3) *Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der Stimmzettel ist in den Umschlag und dieser in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gelten § 15 Absätze 1a und 2 entsprechend.*

## § 22 Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl

- (1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.
- (2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 17 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden zuzüglich derjenigen Wahlberechtigten, die sich an der Wahl gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 beteiligen, erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

## § 15 Briefwahl

- (1a) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.
- (2) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an

die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## § 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel,
  - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
  - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
  - c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.
- (4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.
- (6) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Wahlgruppe diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung von Sitzbindungen nach § 8 die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet

*das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).*

---

### III. Teil: Schlussbestimmungen

---

#### § 26 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Wahlen erfolgen im Internet auf der Website der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung.

#### § 27 Inkrafttreten; Änderungen dieser Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1108) in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Für eine Änderung von §§ 2 und 8 bedarf es abweichend einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Anlage (zu § 8 Absatz 1)  
Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen

- Sortierung nach Branchen -

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
		<b>A</b>		<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Holzgewinnung und die Gewinnung anderer pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in freier Natur.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
		<b>B</b>		<b>BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Die Förderung solcher Rohstoffe erfolgt mit unterschiedlichen Verfahren: im Untertage- oder Übertage-Bergbau, mit Bohrungen, im Meeresbodenbergbau usw. Er umfasst auch zusätzliche Tätigkeiten zur Aufbereitung von Rohstoffen für den Absatz, z. B. Zerkleinern, Mahlen, Waschen, Sortieren, Konzentration von Erzen, Verflüssigung von Erdgas und Agglomeration von festen Brennstoffen. Diese Tätigkeiten werden häufig von den Förderbetrieben selbst und/oder von nahe der Förderstelle gelegenen Einheiten ausgeführt.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
		<b>C</b>		<b>VERARBEITENDES GEWERBE</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren. Es handelt sich dabei um Roh- oder Grundstoffe aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie um Erzeugnisse dieses Abschnitts selbst. Die wesentliche Änderung oder Neugestaltung von Waren wird generell als Herstellung von Waren angesehen und dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Freilich ist das vorstehend beschriebene Kriterium allein nicht ausreichend, um die Herstellung von Waren zu definieren (siehe weiter unten den Hinweis zur Verarbeitung von Abfällen). Das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sind entweder Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung. Beispiel: Das Erzeugnis der Tonerderaffination ist Einsatzgut für die Primärerzeugung von Aluminium, Primäraluminium ist Einsatzgut für Drahtziehereien und Aluminiumdraht ist Einsatzgut für die Herstellung von Fertigdraht. Die Herstellung von spezifischen Teilen, Zubehör und Zusatzvorrichtungen für Maschinen und Geräte wird generell der gleichen Klasse zugeordnet wie die Herstellung der entsprechenden Maschinen und Geräte. Die Herstellung von unspezifischen Teilen von Maschinen und Geräten, z. B. Motoren, Kolben, Elektroinstallationsmaterial, Ventile, Getriebe, Kugellager, wird getrennt von den Maschinen und Geräten in den entsprechenden Klassen eingeordnet. Gleichwohl ist die Herstellung spezifischer Teile oder spezifischen Zubehörs durch Gießen oder Extrudieren von Kunststoffen in der Gruppe 22.2 inbegriffen. Das Zusammenbauen der Teile von Waren gilt ebenfalls als Herstellung von Waren. Hierzu zählt der Zusammenbau von Waren sowohl aus selbst hergestellten als auch aus zugekauften Teilen.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung



7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
		<b>D</b>		<b>ENERGIEVERSORGUNG</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie, Energie und Umwelt- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
		<b>E</b>		<b>WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z. B. fester oder nicht fester Abfälle aus Industrie, Energie und Umwelt, Gewerbe oder Haushalten, sowie die Sanierung von Altlasten. Die Endprodukte der Abfall- oder Abwasserbehandlung können entweder beseitigt oder neuen Produktionsprozessen zugeführt werden. Auch Tätigkeiten der Wasserversorgung fallen unter diesen Abschnitt, da sie häufig entweder in Verbindung mit der Abwasserbehandlung durchgeführt werden oder von Einheiten erbracht werden, die auch mit der Abwasserbehandlung befasst sind.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
		<b>F</b>		<b>BAUGEWERBE</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Es handelt sich um die Errichtung von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrie, Energie und Umwelanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits. Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben, fallen unter diesen Abschnitt. Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten. Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43). Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert. Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab (z. B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Grundstück- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

				<p><b>HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN</b>  Dieser Abschnitt umfasst den Groß- und Einzelhandel (d. h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Waren. Groß- und Einzelhandel sind die letzten Glieder in der Absatzkette für Waren. Der Abschnitt umfasst außerdem die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Verkauf ohne Weiterverarbeitung umfasst die im Handel übliche Behandlung (handelsübliche Manipulation) wie Sortieren, Klassieren und Zusammenstellen von Waren, Mischen von Waren (zum Beispiel Mischen von Sand), Abfüllen in Flaschen (mit oder ohne vorherige Flaschenspülung), Abpacken, Auspacken und Umpacken zur Verteilung in kleineren Mengen, Lagerung (auch gefroren oder gekühlt). Abteilung 45 umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeughandel und -reparatur, während zu den Abteilungen 46 und 47 alle sonstigen Verkaufstätigkeiten gehören. Die Unterscheidung zwischen Abteilung 46 (Großhandel) und Abteilung 47 (Einzelhandel) erfolgt nach dem vorherrschenden Kundentyp. Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder den Wiederverkauf an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Die typischen Großhändler sind diejenigen, die Eigentümer der von ihnen gehandelten Waren sind. Dazu zählen beispielsweise Industrie, Energie und Umweltzulieferer, Exportfirmen, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsniederlassungen und Verkaufsbüros (keine Ladengeschäfte), die von Hersteller- oder Bergbaueinheiten getrennt von ihren Produktionsanlagen eingerichtet werden, um ihre Produkte zu vermarkten, und die nicht lediglich Bestellungen für Direktlieferungen aus ihren Produktionseinrichtungen abwickeln. Ferner zählen dazu Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben, sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Die Tätigkeit von Großhändlern besteht in der Regel darin, Waren in großen Mengen zusammenzustellen, zu sortieren und zu klassieren, auszupacken, umzupacken und in kleineren Mengen weiterzuverteilen (z. B. Arzneimittel), Waren zu lagern, zu kühlen, auszuliefern und aufzustellen, für ihre Kunden Werbung zu betreiben und Etiketten zu gestalten. Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, auch über das Internet, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, durch Verbrauchergenossenschaften, Auktionshäuser usw. Die Einzelhändler erwerben zumeist das Eigentum an den von ihnen gehandelten Waren, zum Teil sind sie aber auch als Handelsvertreter für einen Auftraggeber tätig und verkaufen auf Konsignations- oder auf Kommissionsbasis. Die Handelsvermittlung auf der Einzelhandelsstufe gehört zum Einzelhandel und wird nicht separat nachgewiesen.</p>
3	Einzelhandel	G	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen - außer 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) - zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
				<p><b>VERKEHR UND LAGEREI</b>  Dieser Abschnitt umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen, Parkplätzen und Parkhäusern sowie Frachtschlag, Lagerei usw. Eingeschlossen sind auch die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer oder Bedienungspersonal sowie Post-, Kurier- und Expressdienste.</p>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen

9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
		I		<b>GASTGEWERBE</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr. Art und Umfang von zusätzlichen Dienstleistungen können innerhalb dieses Abschnitts stark variieren. Nicht eingeschlossen ist die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt (Abschnitt L). Nicht unter diesen Abschnitt fällt ferner die Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabhängige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel. Die Zubereitung solcher Nahrungsmittel fällt unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe.</i>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
		J		<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Informations- und kulturellen Angeboten, die Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation, Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, die Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukten), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Vielfältigkeit und Verbreitung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle möglichen Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediale Produkte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.). Die Herstellung und der Vertrieb von Fernsehprogrammen umfassen die Abteilungen 59, 60 und 61, nach der jeweiligen Stufe in diesem Prozess. Einzelkomponenten wie Filme, Fernsehserien usw. sind in die Abteilung 59 eingegliedert, während die Herstellung ganzer Fernsehprogramme, ob aus Komponenten gemäß Abteilung 59 oder anderen Bestandteilen bestehend (z. B. Live-Nachrichtenprogramme), unter Abteilung 60 fällt. Ebenfalls unter Abteilung 60 fällt die Ausstrahlung der Programme durch den Produzenten. Die Verbreitung ganzer (d. h. inhaltlich unveränderter) Fernsehprogramme durch Dritte gehört in die Abteilung 61. Die Verbreitung gemäß Abteilung 61 kann durch Antennenausstrahlung, per Satellit oder über Kabel erfolgen.</i>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
		K		<b>ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</b> <i>Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten. Dieser Abschnitt umfasst auch das Halten von Vermögenswerten, z. B. die Tätigkeit von Holding- oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen.</i>
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

		<b>L</b>		<b>GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN</b> Dieser Abschnitt umfasst den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder die Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt und sie vermietet. Zielt die Errichtung der Bauwerke auf einen späteren Verkauf oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken ab, sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern in der Klasse 41.10 bzw. nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Herstellung von Waren. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen
		<b>M</b>		<b>ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b> Dieser Abschnitt umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
		<b>N</b>		<b>ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN</b> Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich insofern von denen in Abschnitt M, als ihr Hauptzweck nicht im Transfer von Fachwissen besteht.
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
		<b>O</b>		<b>ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG</b> Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften sowie die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen. Dieser Abschnitt umfasst ferner die gesetzliche Sozialversicherung. Der rechtliche oder institutionelle Status an sich ist nicht entscheidend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt, sondern vielmehr der Umstand, dass eine Tätigkeit den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Charakter aufweist. Demnach fallen an anderer Stelle in dieser Klassifikation aufgeführte Tätigkeiten nicht unter diesen Abschnitt, auch wenn sie von öffentlichen Einheiten ausgeführt werden. So ist z. B. die Verwaltung des Bildungssystems (Vorschriften, Aufsicht, Lehrpläne) diesem Abschnitt zugeordnet, nicht aber die eigentliche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (s. Abschnitt P), und Gefängnis- und Militärkrankenhäuser sind dem Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q) zuzurechnen. Andererseits können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten von nichtstaatlichen Einheiten ausgeübt werden.
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

		<b>P</b>		<p><b>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b>  Dieser Abschnitt umfasst Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden. Der Abschnitt umfasst sowohl den Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw. Die Durchführung von Programmen für Erwachsene, die inhaltlich bestimmten Programmen des regulären Schulsystems entsprechen, werden den Einrichtungen des regulären Schulsystems zugeordnet. Eingeschlossen sind auch die verschiedenen Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnisschulen usw. Der Abschnitt umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Bildungswesen. Die Klassen umfassen auf jeder Stufe des ersten Bildungsweges auch den Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler. Die Untergliederung dieses Abschnittes beruht auf der angebotenen Bildungsstufe nach der Definition der ISCED 1997. Die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Ausbildungsgänge der verschiedenen ISCED-Stufen anbieten, sind wie folgt in die einzelnen Klassen eingeordnet: ISCED-Stufe 0 in Klasse 85.10, ISCED-Stufe 1 in Klasse 85.20, ISCED-Stufen 2-3 in Gruppe 85.3, ISCED-Stufe 4 in Klasse 85.41 und ISCED-Stufen 5-6 in Klasse 85.42. Dieser Abschnitt umfasst ferner die Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse und die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht.</p>
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht
		<b>Q</b>		<p><b>GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN</b>  Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Tätigkeiten reichen von der medizinischen Versorgung durch medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen über stationäre Pflegeleistungen mit einem gewissen Anteil an medizinischer Versorgung bis hin zu Tätigkeiten des Sozialwesens ohne Beteiligung medizinischer Fachkräfte.</p>
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
		<b>R</b>		<p><b>KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG</b>  Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Durchführung von Liveauftritten, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, sportliche und Freizeitaktivitäten.</p>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
		<b>S</b>		<p><b>ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN</b>  Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten von Interessenvertretungen, die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern und eine Vielzahl von in dieser Klassifikation anderweitig nicht erfassten persönlichen und anderen Dienstleistungen.</p>
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
		<b>T</b>		<p><b>PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT</b></p>
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
		<b>U</b>		<p><b>EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN</b></p>
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
3	Einzelhandel	G	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen - außer 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) - zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag

7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkeherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung